

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1972

Nummer 6

Glied- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
232	10. 2. 1972	Erste Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung	26
232	10. 2. 1972	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Geilenkirchen, Kreis Heinsberg	26
7129	8. 2. 1972	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern	26
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	26

232

**Erste Verordnung
zur Änderung der Überwachungsverordnung**

Vom 10. Februar 1972

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Nrn. 4, 5 und 6 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138) erhalten folgende Fassung:

4. Betonzuschlag,
5. Beton B II, Transportbeton einschließlich Trockenbeton,
6. Betonstahl — ausgenommen glatter Betonstahl BSt 22/34 GU — und durch Widerstands-Punktschweißung hergestellte Bewehrung,

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 26.

232

**Verordnung
über die Übertragung
der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde
auf die Stadt Geilenkirchen, Kreis Heinsberg**

Vom 10. Februar 1972

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Geilenkirchen, Kreis Heinsberg, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 26.

7129

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Kosten für Messungen
an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern**

Vom 8. Februar 1972

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1970 (GV. NW. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „10,— DM“ durch die Worte „11,— DM“ und die Worte „5,— DM“ durch die Worte „5,50 DM“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „20,— DM“ durch die Worte „22,— DM“, die Worte „30,— DM“ durch die Worte „33,— DM“ und die Worte „40,— DM“ durch die Worte „44,— DM“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Messungen, die die Bezirksschornsteinfegermeister nach dem Inkrafttreten der Verordnung vornehmen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1972

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figen

— GV. NW. 1972 S. 26.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1971 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1971 Einbanddecken vor zum Preis von 5,30 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,70 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1972 an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1972 S. 26.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.